

Mißhandlung und sexueller Mißbrauch von Mädchen und Jungen

Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur
vom 14. 10. 1993 (941 A — Tgb.Nr. 1919/93)

Lange Zeit wurden die Mißhandlung und der sexuelle Mißbrauch von Mädchen und Jungen in unserer Gesellschaft nicht als gravierendes gesellschaftliches Problem wahrgenommen und anerkannt. Dies trifft in besonderem Maße für den sexuellen Mißbrauch zu.

Erst in letzter Zeit wächst die Sensibilität für Hilfssignale mißhandelter oder sexuell mißbrauchter Mädchen und Jungen. Beratungsstellen und neue Hilfsangebote, z.B. durch Kinderschutzdienste, werden aufgebaut, Fachliteratur zu diesem Thema wird veröffentlicht. In der Regel dauert es jedoch immer noch sehr lange, bis betroffenen Mädchen und Jungen geholfen werden kann. Dies liegt vor allem daran, daß Mädchen und Jungen häufig aus Angst, ihnen vermittelten Schuldgefühlen und aus emotionaler Verwirrung nicht über den an ihnen begangenen sexuellen Mißbrauch oder die ihnen zugefügten Mißhandlungen sprechen können.

Mädchen und Jungen sind in keinem Alter vor Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch geschützt. Sexueller Mißbrauch und Mißhandlung gehen in den meisten Fällen nicht von Fremden aus, sondern der Täter oder die Täterin kommt meist aus dem nahen Umfeld (und zwar in allen sozialen Schichten) des Mädchens oder Jungen. Es sind also in der Mehrzahl der Fälle Bezugs- oder Vertrauenspersonen, die ihre enge Beziehung zu Kindern ausnutzen.

1. Begriffe

1.1. Mißhandlung

Die seelische, körperliche und sexuelle Mißhandlung von Mädchen und Jungen verstößt grundsätzlich gegen das Recht auf Menschenwürde, d.h. auch auf die körperliche und sexuelle Selbstbestimmung des Mädchens oder Jungen, wie sie in der auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten UN-Konvention über die Rechte des Kindes verankert ist.

1.2. Seelische Mißhandlung

Die seelische Mißhandlung von Mädchen oder Jungen ist schwierig zu erfassen. Sie ist oft Teil einer Erziehungshaltung, in der Mädchen oder Jungen abgelehnt, isoliert, ignoriert, korrumpiert oder bedroht werden. Kindern Angst zu machen ist ebenfalls eine seelische Mißhandlung.

1.3. Körperliche Mißhandlung

Die körperliche Mißhandlung, die Mädchen und Jungen gleichermaßen ertragen müssen, können sie

benennen: Sie wurden geschlagen, getreten, usw.; sie können die Auswirkungen der Gewalt, die Verletzung, zeigen. Körperliche Mißhandlungen durch Eltern lassen sich innerhalb der Familie nicht verheimlichen; das Verschweigen erfolgt in erster Linie nach außen, Dritten gegenüber.

Werden körperliche Mißhandlungen öffentlich bekannt, lassen sie sich meist auch nachweisen.

Eltern wird auch heute noch das Recht zugestanden, ihre Kinder zu züchtigen. Dieses Recht findet jedoch seine Grenze in der Verhältnismäßigkeit, in dem für den Erziehungszweck gebotenen Maß. Dieses Recht darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch aus erzieherisch gemeintem Strafen ein Kreislauf von Gewalt und wachsenden Erziehungsproblemen entstehen kann, aus dem die Beteiligten selbst keinen Ausweg mehr finden.

Körperliche Mißhandlung fällt nicht unter das Recht der Eltern, körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel einzusetzen.

1.4. Sexueller Mißbrauch (sexuelle Mißhandlung)

Sexueller Mißbrauch liegt immer dann vor, wenn sich eine Person mit der Absicht einem Mädchen oder einem Jungen nähert, sich selbst oder das Mädchen oder den Jungen sexuell zu erregen oder zu befriedigen. Häufig besteht ein Machtgefälle in einer sozialen/emotionalen Abhängigkeitsbeziehung. Das Machtgefälle und/oder die Abhängigkeitsbeziehung werden auch genutzt, um Betroffene zur Kooperation zu bewegen.

Der sexuelle Mißbrauch wird gesucht, geplant und arrangiert. Merkmale des Arrangements sind:

- bei kleinen Kindern Tarnung durch Spiele, später werden die Körperübergriffe gezielter, direkter und teilweise brutaler,
- meist keine anwesende dritte Person,
- beim Kind entsteht Geheimhaltungsdruck durch emotionale Abhängigkeit und/oder durch Androhung schlimmer Strafen und Folgen bei Verrat.

2. Signale von Mädchen und Jungen

Auch wenn Mädchen und Jungen nicht über die Mißhandlung oder über den sexuellen Mißbrauch reden können, weisen sie z.B. in der Schule auf ihr Leiden hin. Sie senden Signale aus. Diese Signale können, müssen aber nicht durch eine Mißhandlung oder einen sexuellen Mißbrauch verursacht werden. Betroffene Mädchen oder Jungen zeigen oft Verhaltensauffälligkeiten oder plötzliche unerklärliche Verhaltensänderungen:

- Schlafstörungen/Übermüdung,
- plötzlich auftretende Schulleistungsstörungen/-veränderungen,

- Eßstörungen (Magersucht/Fettsucht),
- veränderte Körperhaltung,
- Angst (vor bestimmten Personen/Situationen),
- Depressionen,
- selbstzerstörerisches Verhalten,
- negatives Selbstbild,
- sexualisiertes Verhalten (insbesondere wenn ein Kind sexuellen Kontakt mit anderen Kindern zu erzwingen versucht),
- Störungen im Hygieneverhalten,
- Streunen,
- Suchtverhalten,
- plötzliche Verweigerung in bestimmten Situationen, z.B. sich vor dem Sportunterricht umzuziehen.

All diese Anzeichen können allein, vor allem aber in Kombination ein Hilferuf der Betroffenen an ihre Lehrerinnen und Lehrer sein. Ein Anzeichen allein ist in der Regel noch kein Hinweis.

Am eindeutigsten sind Aussagen von Mädchen und Jungen selbst, sie erfolgen oft indirekt, z.B. „eine Freundin, ein Freund hat ein Problem“, oder in verschlüsselter Sprachform.

3. Hilfsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist die Einleitung, Entwicklung und Durchführung von Hilfeplänen zum Schutz von Mädchen und Jungen vor Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch nicht Aufgabe der Schule.

Was können Lehrerinnen und Lehrer tun, die entweder Verdacht auf sexuellen Mißbrauch oder Mißhandlung eines Mädchens oder eines Jungen haben oder von einem Mädchen oder einem Jungen gesagt bekommen, daß es/er mißbraucht oder mißhandelt wurde oder wird?

Durch Hinweise, die das Mädchen oder der Junge gibt, bittet es/er um Hilfe. Wenn daher bei einer Lehrerin oder einem Lehrer Verdacht auf sexuellen Mißbrauch oder Mißhandlung bei einem Mädchen oder einem Jungen entsteht, ist das in der Regel kein Zufall. Die Lehrkraft ist für dieses Mädchen und diesen Jungen die Vertrauensperson, der es/er in seiner eigenen Weise seine Notsignale in der Hoffnung auf Hilfe sendet. Lehrerinnen und Lehrer sollten sich dieser Verantwortung bewußt sein. Gegebenenfalls kann eine Lehrkraft für weitere Gespräche noch eine Lehrkraft hinzuziehen, die eine besonders gute Beziehung zu dem Mädchen oder dem Jungen hat.

Entsteht ein Verdacht, bedeutet das für die Lehrerin oder den Lehrer, sich in aller Ruhe zu überlegen:

- Welcher Anlaß hat mich auf den Verdacht gebracht?

- Welche Verhaltensauffälligkeiten oder -änderungen liegen vor?
- Was hat das Mädchen oder der Junge direkt oder indirekt erzählt?

Um frühzeitig die emotionale Betroffenheit von objektiven Sachverhalten und den konkreten Aussagen des Mädchens oder des Jungen zu trennen, sollte die Beantwortung dieser Überlegungen außerhalb der Schulakten, für andere unzugänglich und anonymisiert notiert werden.

Mit Verdachtsmomenten, insbesondere bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch, ist sehr sorgfältig umzugehen, sie dürfen nicht unnötig oder gar vorschnell nach außen getragen oder verbreitet werden.

Alle Äußerungen von betroffenen Mädchen oder Jungen sind ernst zu nehmen, nicht in Frage zu stellen, nicht umzudeuten oder zu beeinflussen.

Bei ihren Gesprächen mit dem Mädchen oder dem Jungen sollte die Lehrkraft dem Kind Mut machen, über sein Problem zu sprechen. Wenn ein Mädchen oder ein Junge zu erkennen gibt, daß es/er mißhandelt oder sexuell mißbraucht wurde, sollte sich die Lehrkraft mit Fachleuten aus Schulpsychologischen Diensten, Kinderschutzdiensten, Beratungsstellen oder Jugendämtern beraten, um zu klären, wie weiter vorgegangen werden kann.

Grundsätzlich kann die Beratung aus zwei Gründen erforderlich werden:

- Zum einen benötigt die Lehrkraft eine Hilfestellung, um mit der eigenen Betroffenheit, Erschütterung oder Unsicherheit und Wut fertig zu werden.
- Davon getrennt ist zu überlegen, wie dem Mädchen oder dem Jungen geholfen werden kann und durch wen.

Beide Beratungsformen sind ohne Namensnennung des Mädchens oder des Jungen möglich und sollten daher auch ohne diese erfolgen.

Ergibt sich aus den Gesprächen mit dem Mädchen oder dem Jungen, daß ein Hilfeplan entwickelt werden kann, so klärt die Lehrkraft zunächst mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt), wer hierfür in Frage kommt. Sind Eltern oder andere Erziehungsberechtigte in das Geschehen involviert, dürfen diese nicht informiert werden. Gemäß § 54a Abs. 2 Schulgesetz sind Lehrkräfte auch ohne Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Einschaltung eines Jugendamtes berechtigt.

Gespräche mit den Tatbeteiligten kämen in diesem Falle einer Aufdeckung gleich, die ohne ausreichenden Schutz das Mädchen oder den Jungen zusätzlich gefährdet.

Auf keinen Fall sollte überstürzt und ohne Abstimmung mit dem Mädchen oder dem Jungen und einer für den Hilfeplan verantwortlichen Stelle gehandelt werden! Die Gefahr, daß dem Mädchen oder dem Jungen unbeabsichtigt noch weiterer Schaden zugefügt wird, ist sonst zu groß.

Wenn in einer Gefahrensituation schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls zu befürchten sind, denen entgegenzuwirken ist, muß sich die Lehrerin oder der Lehrer ebenfalls an das zuständige Jugendamt wenden (vgl. § 54a Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz i.V.m. § 62 Abs. 1, 3 Nr. 2 Buchst. c SGB VIII).

4. Hinweise zu Rechts- und Versicherungsfragen von Lehrkräften

Wird gemeinsam mit dem Kind ein Fachdienst aufgesucht (Liste liegt bei), ist dies für das Kind eine schulische Veranstaltung und wird dies für die Lehrkraft hinsichtlich des Unfallschutzes pauschal als Dienstgang oder -fahrt anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn die Lehrkraft einen Fachdienst aufsucht, um sich für ein Kind über mögliche Hilfsmaßnahmen zu informieren. Sollen Reisekosten geltend gemacht werden, ist die Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung auf dem Dienstweg einzuholen.

In der Regel sind Fachdienste der Jugendhilfe bereit, Mädchen und Jungen auch in der Schule zu beraten.

5. Schulische Präventionsarbeit

Wird das Thema „Kindesmißhandlung“ oder „Sexueller Mißbrauch an Kindern“ im Unterricht behandelt, sollten sich die Kolleginnen und Kollegen durch entsprechende Fortbildungsveranstaltungen (vgl. Veranstaltungskalender des SIL oder anderer Träger oder durch entsprechende Fachliteratur — Literaturliste siehe Anhang) sachkundig machen. Lehrkräfte sollten in diesem Falle auch zu Einzelgesprächen bereit sein.

Ziel schulischer Präventionsarbeit sollte aber vor allem die Ich-Stärkung des Kindes sein. Es gilt, bei den Stärken und Fähigkeiten der Kinder anzusetzen und so ihr Selbstbewußtsein und ihr Selbstvertrauen zu stärken. Mädchen oder Jungen, die erfahren haben, daß ihr Recht auf Selbstbestimmung respektiert wird, können besser Nein-Sagen und bei Mißhandlung oder sexuellem Mißbrauch nach Hilfe suchen.

Von zentraler Bedeutung, insbesondere in der Grundschule, sind bei einer präventiven Erziehung deshalb folgende Themenbereiche:

— ich habe verschiedene Gefühle,

- angenehme und unangenehme Berührungen an meinem Körper,
- Nein-Sagen zu Fremden, zu vertrauten Erwachsenen, zu älteren Kindern und Jugendlichen,
- gute und schlechte Geheimnisse,
- ich hole mir Hilfe.

Besonders bei dem Thema „Nein-Sagen“ und dem Thema „Gute und schlechte Geheimnisse“ ist darauf zu achten, daß den Kindern auch vermittelt wird, daß es nicht immer möglich ist, nein zu sagen oder sich Hilfe bei schlechten Geheimnissen zu holen. Hierfür sollte großes Verständnis von Lehrerinnen und Lehrern geäußert werden.

6. Erfahrungsberichte

Um eventuell noch offene Fragen klären zu können, wird bis zum 30. 6. 1994 um Stellungnahmen und Erfahrungsberichte an das Ministerium für Bildung und Kultur gebeten.

7. Ansprechpartner

7.1. Einrichtungen der Jugendhilfe

7.1.1. Jugendämter

Kreisverwaltung Ahrweiler
— Kreisjugendamt —
Wilhelmstraße 24—30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 02641-3840
Telefax: 384456

Kreisverwaltung Altenkirchen
— Kreisjugendamt —
Hochstraße 2
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681-810
Telefax: 81311

Kreisverwaltung Alzey-Worms
— Kreisjugendamt —
Ernst-Ludwig-Straße 36
55232 Alzey
Telefon: 06731-4080
Telefax: 408500

Stadtverwaltung Andernach
— Stadtjugendamt —
Läufstraße 11
56626 Andernach
Telefon: 02632-9220
Telefax: 922242